

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder in
der Orgelstadt Borgentreich
vom 24.12.1975**

einschl.	1.	Nachtrag vom 24.06.1976	(gültig ab 01.07.1976)
einschl.	2.	Nachtrag vom 15.03.1977	(gültig ab 02.04.1977)
einschl.	3.	Nachtrag vom 25.01.1978	(gültig ab 01.02.1978)
einschl.	4.	Nachtrag vom 23.07.1980	(gültig ab 02.08.1980)
einschl.	5.	Änderung vom 26.03.1993	(gültig ab 01.05.1993)
einschl.	6.	Änderung vom 29.12.1998	(gültig ab 01.01.1999)
einschl.		Änderung vom 07.11.2001	(gültig ab 01.01.2002)
einschl.	7.	Änderung vom 08.11.2005	(gültig ab 01.01.2006)
einschl.	8.	Änderung vom 12.05.2015	(gültig ab 24.05.2015)
einschl.	9.	Änderung vom 11.05.2016	(gültig ab 29.05.2016)
einschl.	10.	Änderung vom 11.10.2018	(gültig ab 12.10.2018)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F.d. Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV. NW S. 304) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1976 (GV. NW S. 473) hat der Rat der Stadt Borgentreich in seiner Sitzung am 23.12.1975 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder in Borgentreich und der Sauna Borgholz beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Bäder in Borgentreich werden Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühren ist der jeweilige Benutzer verpflichtet.

**§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensätze**

A) Benutzungsdauer

Die Benutzungsgebühr des Freibades Borgentreich ist auf die Öffnungszeit des Benutzungstages beschränkt.

					Nur für Freibad	
B)	<u>Benutzungsgebühr</u>	Ein- zel- karte	10- er Kar- te	30- er Kar- te	Jah- res- karte	Familien- jahreskar- te
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
a)	Freibad und Schwimmhallen Borgentreich					bis 3 Pers. 85,00
1.	Erwachsene Partnerkarte	3,00	26,00	75,00	60,00 80,00	ab 4 Pers. 90,00
2.	Kinder von 4 - 16 Jahren sowie Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubil- dende, Bundesfreiwilli- gendienstleistende, Sozi- alhilfeempfänger, Ar- beitslose, Schwerbehin- derte mit einer Schwerbe- hinderung von mindestens 50 %	1,50	13,00	35,00	30,00	Alleiner- ziehende mit bis zu 2 Kindern 65,00

Im Vorverkauf werden die Jahreskarten für das Freibad 10% vergünstigt angeboten:

Jahreskarte Erwachsene 54 Euro, für Jahreskarte Kinder 27 Euro, für Familienkarte bis 3 Personen 76,50 Euro, für Familienkarte ab 4 Personen 81 Euro, für Alleinerziehende mit bis zu zwei Kindern 58,50 Euro und die Partnerkarte für zwei Erwachsene zu 72 Euro.

Im Übrigen werden Vergünstigungen nur gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises gewährt. Die gelösten Blockkarten gelten in den Schwimmhallen und im Freibad wechselseitig.

b) Für Aktive von Schwimmsport treibenden Vereinen und Verbänden beträgt die Nutzungsgebühr zur Nutzung des Bades:

- ohne Einsatz einer Bäder-Fachkraft 42,00
- mit Einsatz einer Bäder-Fachkraft 71,00

Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für in Verlust geratene Karten wird kein Ersatz geleistet. Einzelkarten verlieren nach Verlassen des besuchten Bades ihre Gültigkeit. Blockkarten berechtigen zum Besuch des Bades mit der jeweils abgegebenen Benutzungszahl. Die Gebühr wird bei Betreten des Bades fällig und ist sofort zu entrichten.

c) Für Sonderveranstaltungen werden die Einzelpreise von Fall zu Fall festgesetzt.

D) Unterrichtsgebühren

Schwimmunterricht für 12 Std. während eines Zeitraumes von einem Vierteljahr
für Erwachsene 35,00 Euro
für Kinder 15,00 Euro

E) Sonstige Gebühren

1. Ersatz für verlorengegangene Schlüssel je 10,00 Euro
2. Reinigungsgebühr,
je nach Art der Verunreinigung 5,00 Euro
bis 15,50 Euro

§ 3

Die Rechtsmittel aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. S 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.03.1970 (GV. NW S. 47). Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 23.07.1957 (GV. NW S. 216).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.1976 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzungen für die Benutzung der Schwimmhalle Borgentreich vom 11.02.1974 und der Schwimmhalle Natzen vom 06.07.1973 außer Kraft.